

Vorlage

Vorlage Nr.: 22/014/2015

Federführung: Abt. 22 - Steuerabteilung	Datum: 15.06.2015
Verfasser: Werner Vornhagen	AZ: 2/22/Vh/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	30.06.2015	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	07.07.2015	Vorberatung
Rat	22.07.2015	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lohne

Sachverhalt:

Die Stadt Lohne unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen eine Vielzahl von Wohnungen (siehe Anlagen 1 bis 3 der zu beschließenden Gebührensatzung) als öffentliche Einrichtung „Obdachlosenunterkünfte“. Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt und dem genannten Personenkreis bezüglich der Wohnung wird nicht durch ein Mietverhältnis, sondern durch eine öffentlich-rechtliche Zuweisungsverfügung geregelt. Entsprechend handelt es sich bei dem Entgelt für die Benutzung der Wohnung nicht um einen Mietzins, sondern um eine Benutzungsgebühr.

Die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung stammt aus dem Jahr 1992 und bedarf einer Überarbeitung. Im Rahmen der Neukalkulation der Benutzungsgebühr wurde eine Trennung zwischen einer Benutzungs- und einer Gebührensatzung vorgenommen. Zukünftig wird es eine Gebührensatzung und eine Benutzungssatzung für die öffentliche Einrichtung „Obdachlosenunterkünfte“ geben.

Die neue, wie bisher personenbezogene, nach dem Kostendeckungsprinzip kalkulierte Benutzungsgebühr wurde auf der Grundlage von 17 städtischen und 3 angemieteten Objekten mit tatsächlichen und geschätzten Aufwandswerten errechnet und umfasst sämtliche Nebenkosten (Verbrauchskosten). Alle Objekte (Wohnungen), in denen Obdachlose, Aussiedler und ausländische Flüchtlinge untergebracht werden, bilden die öffentliche Einrichtung „Obdachlosenunterkünfte“, wodurch sich das Kostendeckungsprinzip nicht auf die einzelne Wohnung, sondern auf die Gesamtheit aller Wohnungen bezieht. Im Rahmen der Kalkulation wurde eine Aufteilung in städtische und angemietete Objekte vorgenommen, wobei die städtischen Objekte in zwei Ausstattungskategorien eingestuft wurden.

Die Gebührenkalkulation ergab für die Kategorien folgende Werte pro Person je Monat:

- **städtische Objekte**
Kategorie: Mindeststandard / einfache Ausstattung **91,00 €**
- **städtische Objekte**
Kategorie: über Mindeststandard / gute Ausstattung **147,00 €**
- **angemietete Objekte:** **179,00 €**

Beschlussempfehlung:

Die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lohne tritt in der anliegenden Fassung in Kraft.

Gerdesmeyer

Anlagenverzeichnis:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lohne (Oldenburg)

Objektübersicht (städtische und angemietete Objekte)